

01.04.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Uzu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV)

A

1. Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**
und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- In
1. Zu § 1 Abs. 2
§ 1 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Verordnung können andere Rechtsvorschriften, nach denen Kontrollen von Nutzfahrzeugen durchzuführen sind, nicht wirksam eingeschränkt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 ist daher entbehrlich.

- Vk
2. Zu § 2 Nr. 4 -neu- und zu Anlage 3 zu § 10 Abs. 1
 - a) In § 2 ist in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:
 - '4. „Mitgliedstaaten“: solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.'

...

(noch Ziffer 2)

b) Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Kopfzeile der Tabelle ist jeweils die Angabe „EG-Staaten“ durch die Angabe „EG/EWR-Staaten“ zu ersetzen.

bb) In der lfd. Nr. 3 der Tabelle ist die Angabe „EU-Außengrenze“ durch die Angabe „EU/EWR-Außengrenze“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde die Richtlinie 2000/30/EG in das EWR-Abkommen aufgenommen. Dieser Beschluss ist am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten.

In 3. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Bereits derzeit wird, je nach Bedarf, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich amtlich anerkannter Personen als Verwaltungshelfer zu bedienen. Hierzu bedarf es weder in der TechKontrollV noch in anderen Vorschriften einer Grundlage. Insoweit besteht kein Regelungsbedarf.

In 4. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig. Die Dauer einer Kontrolle wird sich im Einzelfall danach richten, welche Feststellungen getroffen werden. Eine über das erforderliche Maß hinaus gehende Dauer der Kontrolle würde zudem gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen.

Vk 5. Zu § 6 Satz 1

In § 6 Satz 1 sind die Wörter "wenn Wartungsmängel festgestellt werden," zu streichen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Fassung des § 6 (Kontrollbericht) werden Kontrollberichte nur ausgestellt, wenn Wartungsmängel festgestellt werden. Es kann zu unzumutbaren Mehrfachkontrollen eines Fahrzeugs kommen, wenn ein Nachweis einer bereits durchgeführten Kontrolle durch den Fahrer nicht geführt wird.

In 6. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 7 der Verordnung ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden bei Vorliegen von Mängeln bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen.

Diese Regelungen in der TechkontrollIV sind überflüssig, da bereits nach bestehenden Rechtsvorschriften die zuständigen Behörden ermächtigt sind, die oben genannten Maßnahmen zu ergreifen.

So sind nach § 17 Abs. 3 Punkt 1 StVZO die zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, bei Fahrzeugmängel die Beibringung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens anzuordnen. Zudem bietet § 17 Abs. 1 StVZO den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr zu untersagen. Die Polizei kann diese Maßnahme vorläufig und für die Dauer einer unmittelbaren Gefährdung treffen. Ebenfalls ist die Verweigerung der Einfahrt eines in einem Drittland zugelassenen Nutzfahrzeuges nach Deutschland als Folge einer Kontrolle entsprechend der Begründung zur Verordnung bereits auf Grund bestehender Ermächtigungen der Gefahrenabwehr möglich.

Soweit darüber hinaus in § 7 der vorliegenden Verordnung eine abweichende Formulierung zu der des § 17 StVZO gewählt worden ist, bestehen hiergegen erhebliche Bedenken.

Entsprechend § 7 Nr. 2 der Verordnung, ist bei Feststellung von Mängeln, die ein Sicherheitsrisiko für seine Insassen oder andere Verkehrsteilnehmer darstellen können, die vorläufige Untersagung der Benutzung des Nutzfahrzeuges bis zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel vorzunehmen. Nach § 17 Abs. 1 StVZO jedoch kann der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagt werden, wenn sich das Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig erweist. Bei der abweichenden

(noch Ziffer 6)

Formulierung der TechkontrollIV stellt sich die Frage ob sie enger oder weiter als die des § 17 StVZO zu verstehen ist: – ob das Nutzfahrzeug unter bestimmten Bedingungen z. B. noch zur nächsten Werkstatt fahren darf oder ob es an Ort und Stelle stehen bleiben muss. Insoweit sind hier mangels Einheitlichkeit der Formulierung erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung zu erwarten.

Des Weiteren steht die in der TechKontrollIV normierte Verpflichtung der zuständigen Behörde zum Ergreifen bestimmter Maßnahmen nicht im Einklang mit der der TechKontrollIV zu Grunde liegenden Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000. Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie sind die von den zuständigen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen in deren pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Hiervon sollte mit vorliegender Verordnung nicht abgewichen werden. Die Begründung des Ordnungsgebers, es bedürfe hier einer eindeutigen Rechtsvorschrift („sind zu veranlassen“), da die Maßnahmen aus Sicherheitsgründen zu ergreifen seien, ist nicht zutreffend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Fahrzeugmängel die im Rahmen von Kontrollen nach TechKontrollIV festgestellt werden, bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen sollen, während bei Fahrzeugkontrollen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die erforderlichen Maßnahmen in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden. Gerade die im Rahmen des Ermessens bestehenden Auswahlmöglichkeiten zwischen mehreren Maßnahmen ist geeignet, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu eröffnen, die im Einzelfall sachgerechte und verhältnismäßige Entscheidung zu treffen. Welche Maßnahme von der zuständigen Behörde zu treffen sind, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt und darf nicht davon abhängig gemacht werden aus welchem Anlass (TechkontrollIV, StVZO o. a.) eine Kontrolle erfolgt. Eine andere Bewertung würde dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot widersprechen.

B

7. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.